

§ 1 Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen haben.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss stets freibleibend. Preise verstehen sich ab Lieferwerk inklusive Frachten. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet, wenn nicht ausdrücklich andere Preise vereinbart sind. Es wird die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Zölle und sonstige auf die Ware zu entrichtende zusätzliche Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
2. Ziegeleierzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt frei verladen ab Werk oder ab Lager.
2. Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über, auch wenn eine Anlieferung vereinbart ist.
3. Vereinbarte Anlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die entstehen, wenn diese Voraussetzungen fehlen. Er haftet auch für Schäden, die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird.

§ 4 Lieferzeit, Lieferbehinderung u. Kostensteigerung

1. Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Unvorhersehbare höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u. a. auch Material-, Energie-, Arbeitskräfte und Transportraum-Mangel, Produktionsstörungen, einschließlich Fehlbrand und Arbeitskämpfe, Lieferfristüberschreitungen unserer Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen usw. gehören, die uns außerstande setzen, unsere Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung voll von unserer Liefer- oder Leistungspflicht.
3. Sollten wir unsere Verpflichtungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten, von uns zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, so haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Energie, Personal und Transport, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und ein Festhalten am vereinbarten Preis unzumutbar machen, so werden die Parteien über den Preis neu verhandelt.

§ 5 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, bei sofortiger Zahlung im Sepa Firmenlastschriftverfahren 3% Skonto auf den Warenwert.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, wenn uns kein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundete – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und zwar auch für hereingekommene Wechsel.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschliefereien sind uns spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Falle

aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandung und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.

2. Maßgeblich für die zu liefernden Erzeugnisse sind die einschlägigen DIN- bzw. EN-Normen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Bezugnahme auf DIN- bzw. EN-Normen beinhaltet lediglich eine Warenbeschreibung. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN- bzw. EN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung grob keramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebenso wenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch.
3. Zur Beseitigung fristgerecht und berechtigt gerügter Mängel können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Machen wir von diesen Rechten keinen Gebrauch oder schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
4. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen solche, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder durch Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft begründet sind. Vom Haftungsausschluss ausgenommen ist auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden an Personen oder Sachen nach diesem Gesetz.
5. Bei den auszuführenden Arbeiten sind die einschlägigen Empfehlungen und Richtlinien, DIN- bzw. EN-Normen und technischen Merkblätter, die zum Zeitpunkt der Ausführung gültig sind, zu berücksichtigen. Wir übernehmen die Gewähr für die einwandfreie Qualität unserer Erzeugnisse. Eine baustoffgerechte Konstruktion ist sicherzustellen. Auf unterschiedliche Baustellenbedingungen haben wir keinen Einfluss. Anwendungstechnische Empfehlungen in Wort und Schrift, die wir zur Unterstützung des Käufers bzw. Verarbeiters geben, sind unverbindlich und stellen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine kaufvertragliche Nebenverpflichtung dar.
6. Bei Mängelrügen, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen, darf der Käufer Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
7. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren.

§ 7 Gewährleistungsverlängerung

1. Ergänzend zu der in § 6 enthaltenen Gewährleistungsregelung übernehmen wir für die von uns hergestellten und gelieferten Ziegelprodukte gegenüber den Mitgliedern des Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V. und seinen Mitgliedsverbänden eine Gewährleistung auf die Dauer von 5 Jahren. Die Gewährleistungsverlängerung erstreckt sich nur auf die Ziegelprodukte, für die die jeweils relevante DIN- bzw. EN-Norm ausdrücklich zugesichert worden ist. Innerhalb dieses Zeitraumes gewährleisten wir, dass die von uns hergestellten Ziegeleerzeugnisse den Anforderungen der jeweils relevanten DIN- bzw. EN-Norm entsprechen. Voraussetzung ist eine einwandfreie fachliche Verarbeitung unserer Produkte in einer mangelfreier Konstruktion. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Produkte, die trotz offensichtlicher Mängel verarbeitet wurden.
2. Die Gewährleistungszeit beginnt mit Gefahrübergang. Sie umfasst nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung frei Baustelle und Übernahme der Kosten für das Auswechseln fehlerhafter Produkte durch einen Unternehmer unserer Wahl oder aber eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung). Ein Ersatz weiterer Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag ohne dass

3. dieser hieraus verpflichtet wird. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Käufer uns schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
3. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Wert der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers.
4. Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigen wir den Käufer, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretenen Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weiterer Abtretung ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten sowie ihm die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nach oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf unser Verlangen die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und uns alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. In diesem Falle werden wir hiermit vom Käufer ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
7. Nehmen wir in Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts die Ziegeleierzeugnisse zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
8. Wir sind auf Verlangen des Käufers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit deren Wert seine Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 9 Ausnahmeregelungen

- Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden gegenüber einem Kaufmann verwendet, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ferner gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen. In allen anderen Fällen werden sie mit folgender Maßgabe verwendet:
- a) In den in § 4 Abs. 3 genannten Fällen haften wir dem Käufer bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht für einen Deckungskauf aufgewendeten Betrag, es sei denn, Leistungsverzug und Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - b) Die nach § 4 Abs. 4 mögliche Verhandlung über eine Preiserhöhung setzt voraus, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferzeitpunkt mindestens 4 Monate liegen.
 - c) Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 gilt für alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschliefereien. Für alle anderen Mängelrügen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - d) § 6.5 gilt nach Maßgaben der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Bockhorn.
2. Gerichtsstand, auch für Scheck und Wechsel-I Klagen, ist, sofern die Voraussetzung des § 38 ZPO vorliegen, unser Firmensitz.
3. Im nichtkaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.
4. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.